

vellis necessità des Zwanges einer Grenzsituation nicht mehr bedarf: das Staatswohl fällt mit dem Willen des Fürsten zusammen. 2. Teil: „Necessitas – Rechtsüberwindung (Necessitas in rechtsüberwindender Funktion)“ geht auf die juristischen Regulierungsversuche ein, den notwendigen Übergriß (hauptsächlich die „Notdurft“-Fälle) als konform zur Rechtsordnung zu erfassen. 3. Teil: „Necessitas – Rechtsbestärkung (Necessitas als Natur der Sache)“ bedeutet die Alternative, entweder entsprechend dem Zwang des Gesetzes oder außerhalb des Rechts (im Interesse der Sache) zu entscheiden. Der besondere Reiz des Buches besteht darin, daß es Beispiele aus dem österreichischen Rechtsalltag heranzieht und auf diese Weise die Mentalitätsentsprechungen zu den teilweise in abstrakt-philosophischer Sprache vorgetragenen Gedankengängen liefert. Die mediävistische Forschungsliteratur ist wesentlich umfangreicher als es P. erkennen läßt; so hätte man gern die Meinung des Vf. zu den Analysen von G. Post, vor allem aber zu denen von M. Ascheri (Note per la storia dello stato di necessità, 1975) erfahren, und nachdem W. Stürner nahegelegt hat, in Friedrich II. eher einen dem 12. Jh. verhafteten Gesetzgeber als einen „Frühmachiavellisten“ zu sehen (vgl. DA 39, 467 ff.), wird man vielleicht die Vordenker für Machiavellis Necessità-Lehre woanders suchen müssen.

H. F.

James H e a t h, Torture and English Law. An Administrative and Legal History from the Plantagenets to the Stuarts (Contributions in legal studies 18) Westport-London 1982, Greenwood Press, 324 S., £ 32,50. – Nur die beiden ersten Kapitel dieses Buches gelten dem MA. Kapitel 1 befaßt sich mit dem 12. Jh.; der Vf. weist dabei darauf hin, daß die Bearbeitung des Römischen Rechts im Liber pauperum des Vacarius (1149 in Canterbury entstanden) einen längeren Abschnitt über die Folter enthält. Ob allerdings unter Heinrich II. von England die Folter bereits angewandt wurde, wagt er nicht zu bejahen. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Prozessen gegen Angehörige des Templerordens in England im November 1309, in deren Verlauf König Edward II. gegen die Anwendung der Folter geltend machte, daß ein solches Vorgehen gegen das englische Recht verstoße.

W. H.

Paul M i k a t, Doppelbesetzung oder Ehrentitulatur. Zur Stellung des westgotisch-arianischen Episkopates nach der Konversion von 587/89 (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 268) Opladen 1984, Westdeutscher Verlag, 37 S., DM 12. – Die Studie prüft die Rechtsstellung der (nicht sehr zahlreichen) ehemals arianischen Bischöfe, die in Toledo 589 und noch einige Jahre danach neben katholischen Bischöfen derselben Sitze Synodalakten unterschrieben (Sevilla 590, Barcelona 599). Da ihre Reordination 592 vorgeschrieben wurde, aber Translationen auf vakante Sitze offenbar unterblieben, schließt M., daß unter den später in der Collectio Hispana enthaltenen kirchlichen Rechtsnormen wohl Kanon 8 von Nicaea in der sog. isidorischen oder der caecilianischen Version angewandt wurde, wo der Ausweg einer bloßen Ehrentitulatur für bekehrte Häretiker-Bischöfe aufgezeigt worden war.

R. S.

Allen J. F r a n t z e n, The Literature of Penance in Anglo-Saxon England, New Brunswick 1983, Rutgers University Press, XV u. 238 S., \$ 27.50. – Um die wechselnden Einflüsse aufzuzeigen, von denen die angelsächsische Poenentialliteratur in